

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 3 (1894)
Heft: 17

Vereinsnachrichten: Offizielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement:

Schweiz:
Fr. 5.— jährlich.
Fr. 3.— halbjährlich.
Anstalt:
Unter Kreuzband
Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich.
Deutschland,
Oesterreich und Italien:
Bei der Post abonnirt:
Fr. 5.— (Mk. 4.—) jährlich.
Verlagsmitglieder
erhalten das Blatt gratis

Inserate:

20 Cts per 1 spaltige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Verlagsmitglieder
bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Fr. 5.— par an.
Fr. 3.— pour 6 mois.
Pour l'Étranger:
Envol sous bande:
Fr. 7.50 par an.
Pour l'Allemagne,
l'Autriche et l'Italie.
Abonnement postal:
Fr. 5.— par an.
Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.

Announces:

20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
Rébais en cas de répétition
de la même annonce.
Les sociétaires
payent moitié prix.

Hôtel-Revue

3. Jahrgang 3^{me} ANNEE

Organ und Eigentum
des

Organe et Propriété
de la

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Offizielle Nachrichten.

Mitteilungen

aus den Verhandlungen des Vorstandes
vom 21. April 1894.

Es wird der mündliche Bericht des Herrn Oscar Hauser über den Verlauf und die Resultate der Schlussprüfung der Fachschule in Ouchy entgegen- genommen und im Anschluss hieran den Lehrern und Leitern der Schule der Dank für ihre erfolgreichen Bemühungen ausgesprochen; auch wird die Anschaffung eines Bücherschranks für die Schule genehmigt, sowie die Erlaubnis zum Anstrich der Schulmöbel erteilt.

In den Verein wurden aufgenommen:

Sektion Genfersee:

1. Herr Unger-Donaldson vom Hotel Belmont in Montreux.

Sektion Graubünden:

2. Die Aktien-Gesellschaft Kurhaus Tarasp Schuls und Hotel Bellevue in Vulpera; Präsident: Herr Dr. O. Töndury; Direktor: Herr Conrad Gilbert mit 225 Fremdenzimmern.

Den Austritt erklärt:

Sektion Vierwaldstättersee:

Herr Karl Müller vom Kurort Stos.

Von folgenden Aenderungen wurde Notiz genommen:

1. Herr H. G. Leibfried, welcher sein Hotel Beau Site und Belvedere in Lausanne veräussert, bleibt Mitglied ohne Hotel.

2. Herr Ls. Emery hat sein Hotel National in Montreux an seinen Neffen Herrn Eduard Weller abgetreten und es tritt dieser auch als Mitglied an dessen Stelle.

Die durch den Tod des Herrn W. Lutz vom Hotel Krafft in Basel vakant gewordene Stelle eines Aufsichtsrats-Mitgliedes für das offizielle Centralbureau wurde durch die Wahl des Herrn Paul Hermann Otto vom Hotel Victoria in Basel wieder besetzt.

Reklame.

**I. „Hotelführer durch die Schweiz.“
Supplement zu Bädeker, Berlepsch und Tschudi.**

Dieser Titel, den ein im **Berlin Nord 31** erschienenen Büchlein führt, klänge in der That nicht übel, wenn man nicht bei näherer Prüfung desselben zu der Ueberzeugung kommen müsste, dass es sich hier um eine unrechtmässige Aneignung von Namen handelt, die mit dem Unternehmen selbst gar nichts zu thun haben und demzufolge das Büchlein sich als ein mehr als obscures Unternehmen entpuppt. Staunen muss man, dass ein solches Pressprodukt, dessen einziger Wert nur in dem dazu verwendeten Papier besteht, also null ist, seine 11te Auflage hat erleben können. Wenn je noch der Beweis erbracht werden müsste, wie gleichgültig, ja, wir dürfen wohl sagen leichtsinnig gewisse Hoteliers in Reklamengelegenheiten vorgehen, dann ist er in diesem „Hotelführer“ zu finden.

In erster Linie sollte doch schon die Thatsache, dass weder im Buche selbst, noch in den darauf bezüglichen Circularen, der Name des Verlegers figurirt, jeden zur Einsicht bringen, dass man es hier mit

einem höchst zweifelhaften, auch nicht die geringste Garantie bietenden Unternehmen zu thun hat. Im weiteren dürfte man sich auch fragen, bestehen denn wirklich gewisse Beziehungen zwischen dem „Führer“ und Bädeker, Berlepsch und Tschudi, wie der anonyme Verleger es seinen Opfern glauben möchte? Der Leichtgläubige wird sich allerdings sagen, dass wenn es auf dem Umschlag des Büchleins gedruckt steht, es doch wohl seine Richtigkeit haben müsse. Wir aber sagen nein, weder Bädeker, noch Berlepsch, noch Tschudi haben etwas mit diesem anonymen „Führer“ zu thun und alle, die auf diese vermeintlichen Beziehungen hin in den Geldbeutel gegriffen, sind um den Betrag betrogen, denn vor ca. vierzehn Tagen liess Herr Bädeker eine Warnung durch die öffentliche Presse gehen, in welcher er erklärt, dass alle Vorspiegelungen, seitens von Verlegern oder Agenten von Hotel-Adressbüchern etc., welche den Glauben erwecken wollen, als bestehen zwischen ihm und denselben geschäftliche Beziehungen, auf *Schwindel* beruhen, ergo auch die Vorspiegelungen des obgenannten „Hotelführers der Schweiz“. Beim Art. Institut von Orell Füssli in Zürich, als Verleger des „Tschudi“ haben wir uns schriftlich in Sachen erkundigt und folgenden Bescheid erhalten:

Zürich, 21. April 1894.

Tit. Redaktion der Hotel-Revue, Basel.

In höf. Beantwortung Ihres Geehrten v. 19. ct. zur Kenntnisnahme, dass wir mit der Expedition des „Hotelführer der Schweiz“, herausgegeben in Berlin, noch nie in Korrespondenz gestanden.

Die Bezeichnung: „Supplement zu Tschudi“ erlaubt er sich wohl einzig deshalb, weil er das ganze in seinem „Führer“ enthaltene Material erstere entnommen haben wird. Das gleiche Verhältnis wird auch gegenüber Berlepsch und Bädeker bestehen. Was er in Tschudi nicht finden konnte, wird er aus letzteren sich zu verschaffen gesucht haben.

Wir finden diese Titel-Aneignung etwas stark. Er will damit das reisende Publikum glauben machen, es bilde sein Führer mit Tschudi etc. ein Ganzes. Es dürfte wohl angezeigt sein in Ihrem Organ auf diese Ungehörigkeit hinzuweisen und wir unserseits wären Ihnen dafür dankbar.

Den uns zur Einsicht überlassenen Führer empfangen Sie anbei dankend zurück.

Hochachtungsd

Art. Institut Orell Füssli.

Wer nach diesen Auseinandersetzungen und Beweisleistungen noch Lust hat in dem in Berlin Nord 31 erscheinenden und mutmasslicherweise nur in die Hände der Inserenten, nicht aber in diejenigen der Reisenden gelangenden „Hotelführers der Schweiz“ zu inserieren, der möge es thun. Wem nicht zu raten ist, dem ist auch nicht zu helfen.

2. Reise- und Verkehrskarte der Schweiz.

Diese Art Reklame-Objekt, bei welchem die Karte Neben-, dafür aber die rund herum angrenzenden Annoncen Hauptsache sind, (nämlich für den Verleger) sind schon von früher her bekannt, neu ist nur, dass bei obenannter Karte der Verfasser, ein Herr E. Günther in Zürich, zu der Einsicht gekommen zu sein scheint, dass man mit dem Gegenteil von Bescheidenheit weiter komme, als mit letzterer.

Man denke sich eine 60 cm. breite und 40 cm. hohe *papierene* Karte der Schweiz; rund herum gruppieren sich 150 Felder von der „Grösse“ (wenn man so sagen darf) von 6 1/2 cm. Länge und 1 1/2 cm. Breite; ein Raum auf welchen im günstigsten Falle fünf kleine gedruckte Zeilen gehen. Für diesen Raum verlangt der Verleger in seiner oben beschriebenen „Bescheidenheit“ bloss *hundert* Franken und bemerkt dazu, dass er z. B. in einer Stadt wie Basel *nur fünf bestrenommierte* Hotels aufnehme, er könne deshalb nur 3 Tage Bedenkzeit gewähren und müsse sich im verneinenden Falle an andere Collegen desselben Orts wenden. „Ausser Ihnen habe ich noch niemandem Ihres Ortes diese Offerte gemacht, Sie haben es daher in der Hand, mir die weitem HH.

Collegen (Nichtkonkurrenten) zu nennen, an die ich mich noch wenden soll.“ so fährt der Verleger weiter. Wahrlich sehr coulant und verlockend, Herr Günther.

Wie es heutzutage in solchen Angelegenheiten Usus, so erhält man auch hier etwas *gratis*, denn man glaube ja nicht, dass es diesen Herrn Verlegern nur ums Nehmen zu thun ist, bewahre, sie bringen auch Opfer; so z. B. erhält jeder Inserent der „Reise- und Verkehrskarte“ von E. Günther 100 Karten *umsonst*, und da, wie der Verleger im Prospekt so hübsch sagt, jede Karte einen Wert von *mindestens* 1 Fr. präsentiert, so erhält der Inserent die „geringen“ Auslagen in Gegenwert wieder zurück, das hindert aber nicht, dass der Verleger über die 100 Gratis-exemplare das weitere 100 zu 60 Fr. offeriert.

Am Anfang des Prospekt sagt Herr Günther, dass der Inserent 100 Karten *gratis* erhalte und am Schlusse desselben heisst es, dass durch den Gegenwert der 100 Karten die Annonce *umsonst* sei, also *alles umsonst*. Mehr kann man allerdings von Herrn Günther nicht verlangen und wäre es ein Akt der Kurzsichtigkeit, wollte man Herrn Günther nicht in seinem uneigennütigen Streben nach den 150 mal 100 Fr. unterstützen. Wir bedauern dabei nur, dass der Name des „Schweizerischen Familien-Wochenblattes“, eine bekannte und geschätzte Wochenschrift, unter deren Flagge die Circulare des Herrn Günthers, als Inhaber des Annonceteils desselben segeln, bei diesem nach gewissen Richtungen hin äusserst „vorteilhaften“ Unternehmen in *Mitleidenschaft* gezogen wird.

3. Offizielle Fremdenliste von Aix-les-Bains.

Bei diesem Unternehmen haben wir uns weniger mit dem Blatte selbst, als vielmehr mit der Art und Weise, wie das Netz zum Fange der Leichtgläubigen ausgeworfen wird, und, was hauptsächlich ins Gewicht fällt, von *wem* der Fang geleitet wird, zu befassen; es geschieht dies nämlich von einem Hrn. Ch. Rivollier, Besitzer des Hotel Beau-Site in Aix-les-Bains. Es ist allerdings richtig, dass Hr. Rivollier nur als Präsident einer mit dem Unternehmen in gewisser Beziehung stehenden Kommission und als Hotelbesitzer zeichnet, aber gerade diese Unterschrift als Hotelier, die auf dem etwas unlauter abgefassten Annoncen-circular mehr als Aushängeschild paradiert, würden wir etwas Besseren würdig halten.

Das autographierte Circular sagt z. B. unter Anderem: „Der Preis einer Annonce ist dieses Jahr der gleiche wie letztes Jahr.“ Wie hoch derselbe aber ist, wird nicht gesagt und wird die *nachherige* Festsetzung desselben wohl der Willkür des Verlegers überlassen bleiben. Man kann sich also schon bei Einsendung einer Annonce auf spätere „Ueberraschungen“ gefasst machen und zwar auf alle Fälle, denn vergisst man überhaupt auf das Circular zu antworten, so erlaubt sich der Herr Verleger (immer laut Prospekt) dieses Stillschweigen als Zusage zu interpretieren und — das Geschäft ist gemacht.

Ist damit unsere Verwunderung, den Namen eines Hoteliers unter diesem Circular zu sehen, genügend begründet? Wir glauben ja und haben deshalb nichts mehr beizufügen.

Rundschau.

Biel und Umgebung. Neuerdings wird hier ein Verkehrsverein für Biel und Umgebung angestrebt. Sonderbar genug, dass ein solcher nicht schon besteht und wirkt.

Postwesen. Das Maximalgewicht der Poststücke nach Norwegen ist bei dem Leitungswege über Dänemark und Schweden neuerdings auf 5 kg. erhöht worden.